



## **Satzung**

**Sozialverband Deutschland  
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.**

**Kurfürstenstraße 131  
10785 Berlin**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Landesverband führt den Namen  
Sozialverband Deutschland - Landesverband Berlin Brandenburg e. V.  
(nachfolgend SoVD Berlin-Brandenburg)
2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin.

## **§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität**

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

## **§ 3 Zweck und Ziel**

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
- von Patienten/-innen,
- der Hilfe und Fürsorge für
  - Menschen mit Behinderungen,
  - Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer,
  - Arbeitsunfallverletzte,
  - Opfer von Gewalttaten,
  - Sozialhilfeempfänger/-innen,
  - Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen
  - von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen.

Der SoVD Berlin-Brandenburg setzt sich für die Stärkung des Sozialstaates ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten

Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD Berlin-Brandenburg setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein.

Der SoVD Berlin-Brandenburg tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der SoVD Berlin-Brandenburg setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD Berlin-Brandenburg sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen oder durch Erhebung einer Verbandsklage
- b) Beratung der Tarifpartner über die besonderen Bedürfnisse der oben genannten Gruppen
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen
- d) Pflege internationaler Beziehungen zu gleichartigen Verbänden und Institutionen
- e) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf
- f) Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen
- g) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit
- h) Fürsorge für ältere Mitbürger/innen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz.
- i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO
- j) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen

3. Der SoVD Berlin-Brandenburg unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen.

4. Der SoVD Berlin-Brandenburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des SoVD Berlin-Brandenburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem SoVD Berlin-Brandenburg können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen, insbesondere Sozialrentner/innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patienten/-innen sowie deren Hinterbliebene.
2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD Berlin-Brandenburg unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

4. Die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine seiner Organisationsgliederungen erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im SoVD Bundesverband erworben.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Berlin-Brandenburg geboten erscheint.

Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Berlin-Brandenburg erlischt:

- a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) durch Tod

- c) durch Ausschluss

- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

## **§ 5 Leistungen des SoVD an seine Mitglieder**

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt –, die die Sonderinteressen der Gruppe (§ 4 Ziffer 1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist.

Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten.

Das Nähere regelt die Leistungsordnung

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

## **§ 6 Beitrag**

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Aufteilung zwischen ihm und seinen Kreis- und Ortsverbänden wird von der Landesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Bundesverbandstagung beschließt über die Höhe des Beitragsanteils, den der SoVD Berlin-Brandenburg für seine Mitglieder an den Bundesverband abzuführen hat.

2. Die dem SoVD Berlin-Brandenburg gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreisverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis- und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreisverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen entscheidet die Landesverbandstagung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des SoVD Berlin-Brandenburg im Sinne von § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD Berlin-Brandenburg an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

## **§ 8 Ausschlussverfahren**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat
  - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines Verbandsorganes nicht Folge geleistet hat

- c) durch sein Verhalten dem Verband, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht
- d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
  - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Ausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d) handelt; im letztgenannten Fall entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Schiedsstellen werden beim SoVD Berlin Brandenburg sowie beim SoVD Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 9**

### **Organisation und Verwaltung**

1. Der SoVD Berlin-Brandenburg wird für den Bereich der Bundesländern Berlin und Brandenburg gebildet. Neuordnungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

Der SoVD Berlin-Brandenburg ist eine selbstständige Gliederung im Bundesverband. Er ist in dessen Organen durch seine gewählten Mitglieder vertreten.

2. Der SoVD Berlin-Brandenburg gliedert sich in Bezirks/Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt.

Die Satzung des SoVD Berlin-Brandenburg und die seiner Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Bundesverbandssatzung zu übernehmen.

Der SoVD Berlin-Brandenburg haftet für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit dem satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteil. Er verfügt mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbstständig über sein Beitragsaufkommen und sein Vermögen.

Organe des SoVD Berlin-Brandenburg sind:

- a) Landesverbandstagung
- b) Landesvorstand
- c) Geschäftsführender Landesvorstand
- d) Revisoren/-innen
- e) Schiedsstelle

3. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Landesvorstandes und im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

4. Der SoVD Berlin-Brandenburg kann zur Erledigung der laufenden Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter/-innen beschäftigen. Sie sind beim SoVD Berlin-Brandenburg angestellt und unterliegen den Weisungen des Landesvorstandes sowie des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen erfolgt durch den Landesvorstand, der diese Befugnis weiter delegieren kann. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
5. Beantragen Orts- oder Bezirks/Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Berlin-Brandenburg, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände zu tragen.
6. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Bezirks/Kreisverbände sind Eigentum des SoVD Berlin-Brandenburg und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen seiner Aufsicht.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

7. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

## **§ 10**

### **Der Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand, mit Ausnahme des/der Landesjugenvorsitzenden, wird von der Landesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erfolgen muss, im Amt. Abweichend davon dauert die erste Amtsperiode bis zur ordentlichen Landesverbandstagung 2011. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Landesverbandstagung erfolgt sein muss.

Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem/der Landesvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden  
(mindestens eine der nach a oder b gewählten Personen muss eine Frau oder ein Mann sein)
- c) dem/der Landesschatzmeister/-in
- d) der Landesfrauensprecherin
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der Landesjugenvorsitzenden
- g) Beisitzer/innen

2. Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht beim Landesverband und seinen Gliederungen hauptamtlich tätig sein.
3. Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Landesvorstand, der mindestens aus den unter a bis e genannten Personen besteht.

Scheidet eine der unter a bis e gewählten Mitglieder des Landesvorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus oder ist das Mitglied dauerhaft nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Landesvorstand aus seiner Mitte eine Person wählen, die als entsprechender Amtsinhaber bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.

4. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in Ziffer 1 a – e Genannten, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

6. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD Berlin-Brandenburg entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
- b) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Landesvorstand und die/den Landesgeschäftsführer/in sowie einer Dienstordnung für die Kreisgeschäftsstellen
- c) Erstellung einer Finanz-, Beitrags- und Prüfungsordnung für alle Organisationsgliederungen
- d) Verwaltung des Vermögens
- e) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes
- f) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreisverbände
- g) Einberufung der Landesverbandstagung
- h) Beschlussfassung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem SoVD Bundesverband

8. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom/von der Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Landesvorsitzenden einberufen oder

- a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Landesvorstandsmitglieder

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Landesvorstandes sowie der Sprecher der Revisoren und der/die Landesgeschäftsführer/-in nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

## **§ 11**

### **Fachausschüsse des Landesvorstandes**

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Landesvorstand

- a) einen Sozialpolitischen Ausschuss
- b) einen Organisationsausschuss
- c) einen Ausschuss für Frauen

sowie zur Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Mit Ausnahme zu c sollen mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sein.

Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als neun Mitglieder haben.

## **§ 12**

### **Die Revisoren/innen**

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens des Landesverbandes sind mindestens drei Revisoren/-innen für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitsverhältnis zum Landesverband und seinen Gliederungen stehen dürfen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in. Der/die Sprecher/-in oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

Für den Fall, dass ein/e Revisor/in vorzeitig ausscheidet, wählt die Landesverbandstagung eine/n 1. und 2. Vertreter/in, die dann in dieser Reihenfolge als Revisor/in nachrücken.

## **§ 13**

### **Die Landesverbandstagung**

1. Die Landesverbandstagung ist das höchste Organ im SoVD Berlin-Brandenburg. Sie findet alle vier Jahre statt. Davon abweichend findet die nächste ordentliche Landesverbandstagung im Jahr 2011 statt.
2. Abweichend zu Ziffer 1 ist eine außerordentliche Landesverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Landesvorstand oder von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird.

Die Einladung zur Landesverbandstagung ist vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin beim Landesvorstand einzureichen. Initiativanträge des Landesvorstandes oder von mindestens einem Viertel der auf der Landesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- und Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn

zum Versand aufgegeben worden sein.

Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben.

3. Der Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

- der Landesvorstand
- die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

Die Anzahl der von den Bezirks/Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten wird vom Landesvorstand bestimmt. Grundlage dafür ist die Mitgliederzahl in den Kreisverbänden. Die Revisoren/innen und der/die Landesgeschäftsführer/in sowie Mitglieder der Fachausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Kreisverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

4. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse (§ 11) und der Revisoren/innen
- b) Beschlussfassung über die Satzung des SoVD Berlin-Brandenburg und seiner Gliederungen
- c) Beschlussfassung über Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverbandsbereich
- d) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand und an die Bundesverbandstagung
- e) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen
- f) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden
- g) Wahl der Revisoren/-innen
- h) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle
- i) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung

Dabei sind zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Die Reihenfolge der Nachfolge ist festzulegen.

5. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landesjugendkonferenz und die Kreisverbandstagungen.

6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Die Landesverbandstagung ist dem Bundesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr kann ein/-e Vertreter/-in des Bundesvorstandes teilnehmen.

7. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer/-innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer/innen erforderlich.

Satzungsänderungen in

§1.1, § 2, § 3, § 4,

§ 6.1 Abs. 2, § 9.1, § 10.2, § 13.6,

§ 14 und § 15

bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine/n von der Landesverbandstagung gewählte/n Protokollführer/-in.

## **§ 14**

### **Entschädigung, Auslagenersatz**

1. Die Mitglieder von Organen und Gremien des Landesverbandes erhalten für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes sowie ein Sitzungsgeld. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Landesvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode;

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Die Erstattung von Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit entstanden sind, wird sowohl für die unter Ziffer 1 Genannten als auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen durch eine von dem Landesvorstand zu erlassenen Reisekostenordnung geregelt.

## **§ 15**

### **Jugend im SoVD**

Für die integ-Jugend im SoVD Berlin-Brandenburg gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit zusätzlich eigene Richtlinien.

Der/die Landesjugendvorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Landesvorstandssitzungen und der Landesverbandstagung teil.

## **§ 16**

### **Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des SoVD Berlin-Brandenburg kann nur mit Zustimmung des Bundesverbandes und durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer/innen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des SoVD Berlin-Brandenburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht

das Vermögen auf den Bundesverband über, der es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Eine Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verband kann nur mit Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen. Für den Fall der Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 18 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Landesverbandes Berlin-Brandenburg am 15. Juni 2009 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung, dem 07.04.2010, in das Vereinsregister in Kraft.

Michael Wiedeburg  
Landesvorsitzender

Armin Dötsch  
2. Landesvorsitzender

Annelore Repolust  
2. Landesvorsitzende

Monika Koch  
Landesschatzmeisterin

Hans Jörg Ludwig  
Landesschriftführer

Dr. Simone Real  
Landesfrauensprecherin

Jochen Gärtner  
Landesjugendvorsitzender

Marianne Berghoff  
Landesvorstand

Elke Beuke  
Landesvorstand

Rosemarie Blüthgen  
Landesvorstand

Bodo Feilke  
Landesvorstand

Klaus-Dieter Fredersdorff  
Landesvorstand

Dieter Hamann  
Landesvorstand

Gerhard Hoffmann  
Landesvorstand

Doris Lepold  
Landesvorstand

Hans-Jörg Pötsch  
Landesvorstand